

BL_GERICHTE 810 15 154 vom 23. März 2016

BL Gerichte, 2016-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_15_154

FR: BL_GERICHTE 810 15 154 du 23 mars 2016

IT: BL_GERICHTE 810 15 154 del 23 marzo 2016

Regeste

Personalrecht Lohnbestandteil Überzeit

Erwägungen

E. 1

Gemäss § 47 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 ist zur Beschwerde befugt, wer durch die angefochtene Verfügung oder den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Da die Beschwerdeführerin ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheides hat, die übrigen formellen Voraussetzungen gemäss den §§ 43 ff. VPO erfüllt sind und die Zuständigkeit des Kantonsgerichts sowohl örtlich als auch sachlich gegeben ist, ist auf die vorliegende Beschwerde einzutreten. 2.1. Zu prüfen ist, ob auf alle Anträge der Beschwerdeführerin eingetreten werden kann. Gemäss § 6 Abs. 1 VPO können die Parteien die Anträge, die sie im vorinstanzlichen Verfahren zur Sache gestellt haben, zwar einschränken, nicht aber ausdehnen oder inhaltlich verändern. Dadurch soll verhindert werden, dass im verwaltungsgerichtlichen Verfahren der Streitgegenstand gemäss vorinstanzlichem Verfahren erweitert wird (vgl. René Rhinow/■Heinrich Koller/■Christina Kiss/Daniela Thurnherr/Denise Brühl-Moser, Öffentliches Prozessrecht, 3. Auflage, Basel 2014, Rz 1611). 2.2.1. A.____ führte in ihrem Schreiben vom 20. Dezember 2013 an die Gemeinde B.____ unter anderem aus, dass ihr auf die angeordnete Überzeit der anteilmässige 13. Monatslohn überwiesen worden sei, aber der Anspruch auf Ferien- und Feiertagsentschädigung (Lohnzuschläge) nicht berücksichtigt worden sei. Die Gemeinde B.____ stellte mit Verfügung vom 5. März 2014 fest, dass Ferien- und Feiertagsentschädigungen nicht Lohnbestandteile von Barvergütungen im Rahmen angeordneter Überzeit seien und dass Barvergütungen im Rahmen angeordneter Überzeit für die Pensionskasse nicht massgeblich seien. In der Beschwerde vom 13. März 2014 und der ergänzenden Beschwerdebegründung vom 30. April 2014 beantragte die durch ihre Rechtsschutzversicherung vertretene Beschwerdeführerin, es sei für die Berechnung der Ferientage sowie für die Höhe der Pensionskassenbeiträge für den genannten Zeitraum der Beschäftigungsgrad auf die tatsächlich geleistete Arbeitszeit anzupassen. Zudem sei der Stundenansatz für die geleisteten Überstunden auf Fr. 37.61 (statt dem ausgezahlten Stundenansatz von brutto Fr. 34.95) zu korrigieren. In ihrem Entscheid vom 17. Juni 2015 erklärte die Beschwerdegegnerin, dass der Beschwerdeführerin auf die von ihr geleistete Überzeit keine Ferienlohn- und Feiertagsentschädigung zustehe. Auf die Höhe des Überstundenansatzes trat die Beschwerdegegnerin nicht ein, führte jedoch aus, dass der errechnete Ansatz korrekt sei. In der Beschwerde an den Regierungsrat vom 27. Juni 2014 beantragte die Beschwerdeführerin, es sei die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 17.

Juni 2014 aufzuheben und es seien ihr die ihr zustehenden Ferientage zuzusprechen. Des Weiteren seien ihr für die Dauer der geleisteten Mehrarbeit die Pensionskassenbeiträge einzuzahlen. Die Beschwerdegegnerin sei anzuweisen, der Beschwerdeführerin die Lohnabrechnungen mit dem gültigen Stundenansatz auszuhändigen. In der Beschwerdeschrift vom 17. Juni 2014 führte die damalige Vertreterin der Beschwerdeführerin explizit aus, dass es im Verfahren nur um die Frage gehe, ob die Beschwerdeführerin für den Zeitraum vom 1. Dezember 2012 bis 26. Mai 2013 Anspruch auf zusätzliche Ferientage sowie auf Pensionskassenbeiträge habe. In dieser Rechtsschrift wurde nicht geltend gemacht, der bezahlte Stundenansatz für die geleisteten Überstunden sei zu tief. Der Regierungsrat trat in seinem Entscheid auf das Begehren, der Beschwerdeführerin seien die Lohnabrechnungen mit dem gültigen Stundenansatz auszuhändigen, nicht ein, da dieses Begehren den Streitgegenstand erweitere. In der Beschwerde vom 5. Juni 2015 beantragte die Beschwerdeführerin, nunmehr vertreten durch Dr. Daniel Riner, mitunter, es sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, der Beschwerdeführerin für die Zeit vom 1. Dezember 2012 bis zum 31. Mai 2014 die Überstunden zu einem Stundenlohn (brutto) von Fr. 37.85 (zuzüglich Teuerungszulage) auszuzahlen, die unbezahlte Differenz nachzuzahlen und es seien korrigierte Lohnabrechnungen auszustellen. Die Beschwerdeführerin erklärte vor allem, dass es ihr von Anfang an lediglich um zwei Punkte gegangen sei, nämlich einerseits um die Höhe des ausbezahlten Überstundenlohnes und andererseits um die Anmeldung des erhöhten Lohnes bei der Pensionskasse und die Abführung der entsprechenden Beiträge. Die Beschwerdeführerin sei nie davon ausgegangen, dass ihr zu wenig Ferien gewährt worden seien oder dass sich ihr Ferienanspruch mit der Leistung der Überstunden erhöht habe. Hier liege ein Missverständnis vor. Daraus folgte die Beschwerdeführerin, dass die Frage der Höhe der ausgezahlten Überstunden sehr wohl Verfahrensgegenstand sei, weshalb sie materiell zu behandeln sei. Diesen Punkt erörterte die Beschwerdeführerin auch in der ergänzenden Beschwerdebegründung vom 8. Juli 2015.

2.2.2. In der Beschwerde an den Regierungsrat wird klar festgehalten, dass es nur um die Frage gehe, ob die Beschwerdeführerin für den fraglichen Zeitraum Anspruch auf zusätzliche Ferientage sowie auf Pensionskassenbeiträge habe. Die Beschwerdeführerin verlangte die gesetzlich ihr zustehenden Ferientage gemäss dem tatsächlich gearbeiteten Pensum für den betroffenen Zeitraum. Mit keinem Wort wird in der Beschwerde erwähnt, dass der bezahlte Stundenansatz für die geleisteten Überstunden zu tief errechnet worden sei. Die Beschwerdeführerin hat damit vor dem Regierungsrat nicht geltend gemacht, der ausbezahlte Stundenansatz für die Überzeit sei falsch. Der Regierungsrat ist demzufolge in seinem Beschluss – entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin – zu Recht nicht auf diese Rüge eingetreten. Die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin den Antrag bezüglich zu tiefem Stundenansatz für Überstunden nun vor Kantonsgericht erhebt, obwohl sie diesen nicht vor der Vorinstanz erhoben hat, stellt eine Ausdehnung der Anträge gemäss § 6 Abs. 1 VPO dar. Damit kann auf das Rechtsbegehren 2 der Beschwerde an das Kantonsgericht, es sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, der Beschwerdeführerin in der Zeit vom 1. Dezember 2012 bis zum 31. Mai 2014 die Überstunden zu einem Stundenlohn (brutto) von Fr. 37.85 (zuzüglich Teuerungszulage) auszuzahlen, die unbezahlte Differenz nachzuzahlen und korrigierte Lohnabrechnungen auszustellen, nicht eingetreten werden.

2.3.1. Im Übrigen wäre auf die Beschwerde in diesem Punkt auch deshalb nicht einzutreten, weil die Beschwerdeführerin diesbezüglich nicht materiell beschwert ist. Dies ergibt sich aus der Aufstellung mit dem Titel "A.____ – Aufstellung Jahreslohnkonto 2013" (Jahreskonto

2013), aus dem persönlichen Jahreslohnkonto 2013 (persönliches Jahreslohnkonto 2013) der Beschwerdeführerin sowie aus den monatlichen Lohnabrechnungen. Gemäss Lohntabelle 2013 des Personalamtes des Kantons Basel-Landschaft beliefen sich im Jahr 2013 die Jahresarbeitsstunden auf 2'192.4 und damit bei einem 50%-Pensum auf 1'096.2. Aus der Aufstellung betreffend Jahreslohn 2013 der Beschwerdeführerin geht hervor, dass die Beschwerdeführerin für ihr 50%-Pensum (inkl. 13. Monatslohn = 8.333%) einen Stundenbruttolohn ohne Teuerung von Fr. 37.86 erhalten hat (Fr. 38'308.20 + Fr. 3'192.35 [13. Monatslohn] = Fr. 41'500.55; Fr. 41'500.55: 1'096.2 Stunden = Fr. 37.86). Gemäss dieser Aufstellung hat die Beschwerdeführerin für die geleisteten Überstunden inkl. 13. Monatslohn und ohne Teuerung einen Bruttolohn von Fr. 12'494.65 erzielt (Fr. 11'533.55 + Fr. 863.55 + Fr. 97.55). Dividiert man diesen Betrag durch die 330 geleisteten Überstunden erhält man einen Stundenansatz ohne Teuerung inkl. 13. Monatslohn von Fr. 37.86. Weiter zeigt diese Aufstellung, dass auf das Gehalt für das 50%-Pensum inkl. 13. Monatslohn sowie auf das Gehalt für die geleisteten Überstunden inkl. 13. Monatslohn die Teuerungszulage bezahlt wurde (Fr. 38'308.20 + Fr. 3'192.35 + Fr. 11'533.55 + Fr. 863.55 + Fr. 97.55 = Fr. 53'995.20; 7.6210% von Fr. 53'995.20 = Fr. 4'114.95; dies ergibt ein Total von Fr. 58'110.15. Die Differenz von Fr. 300.-- zum im Jahreslohnkonto 2013 genannten Betrag von Fr. 58'410.15 folgt aus der im Jahr 2013 bezahlten Anerkennungsprämie von Fr. 300.--). Damit hat die Beschwerdeführerin sowohl für die im Rahmen des 50%-Pensums als auch für die im Rahmen der Überzeit geleisteten Arbeitsstunden einen Stundenbruttolohn inkl. 13. Monatslohn und Teuerung von Fr. 40.75 (Fr. 58'110.15: 1'426 Stunden [= 1'096 Stunden + 330 Stunden]) erhalten. Die gleichen Stundenansätze ergeben sich auch aus dem persönlichen Jahreslohnkonto 2013 (Spalte "Total") der Beschwerdeführerin (Monatslohn für 50%-Pensum von Fr. 38'308.20 [Ziff. 1000] + Lohn für 330 Stunden Überzeit von Fr. 11'533.55 [Ziff. 1161] = Fr. 49'841.75 [Ziff. 2000]; dazu 8.333% für 13. Monatslohn [Fr. 4'153.60; Ziff. 2000] = Fr. 53'995.35 [Ziff. 2100]; dazu 7.6210% Teuerungszulage von Fr. 4'114.95 [Ziff. 2100]) und z.B. aus der Lohnabrechnung von Juni 2013 (7.6210% auf Monatslohn von Fr. 3'192.35), derjenigen von Juli 2013 (7.6210% auf Monatslohn von Fr. 3'192.35 und auf 58 Überstunden in der Höhe von Fr. 2'027.10 und somit Teuerungszulage auf Fr. 5'219.45), derjenigen von August 2013 (7.6210% auf Monatslohn von Fr. 3'192.35 und auf 113.75 Überstunden in der Höhe von Fr. 3'975.55 und somit Teuerungszulage auf Fr. 7'167.90) sowie denjenigen von November und Dezember 2013. Im November 2013 wurde ein 13. Monatslohnanteil von Fr. 4'055.90 und im Dezember 2013 ein 13. Monatslohnanteil von Fr. 97.55 errechnet und somit auf die gesamten im Rahmen des 50%-Pensums und im Rahmen der Überstunden geleisteten Stunden (8.3333% von Fr. 49'841.75 [Fr. 38'308.20 + Fr. 11'533.55] = Fr. 4'153.45 [Fr. 4'055.90 + Fr. 97.55]). Des Weiteren ist aus diesen zwei Monatslohnabrechnungen ersichtlich, dass auf die im Rahmen des 50%-Pensums und der Überzeit geleisteten Stunden sowie auf den je darauf entfallenden 13. Monatslohnanteil die Teuerung entrichtet wurde. Sowohl aus der Aufstellung betreffend Jahreslohnkonto 2013 (Fr. 38'308.20 + Fr. 3'192.35 = Fr. 41'500.55; Fr. 41'500.55: 1'096 Stunden = Fr. 37.86) als auch aus dem persönlichen Jahreslohnkonto 2013 (Fr. 53'995.20 [Ziff. 2100]; Fr. 38'308.20 + Fr. 3'192.35 + Fr. 11'533.55 + Fr. 961.10]: 1'426 Stunden [1'096 Stunden aus 50%-Pensum und 330 aus Überstunden] = Fr. 37.86) ergibt sich, dass der Bruttostundenansatz inkl. 13. Monatslohn und exkl. Teuerungszulage Fr. 37.86 betrug. Die Beschwerdeführerin hat damit für eine geleistete Arbeitsstunde, unabhängig davon, ob sie im Rahmen ihres 50%-Pensums oder der Überstunden geleistet wurde, den gleichen

Stundenlohn von Fr. 34.95 exkl. 13. Monatslohn und exkl. Teuerung (Fr. 38'308.20: 1'096 Stunden = Fr. 34.95; Fr. 11'533.55: 330 Stunden = Fr. 34.95), von Fr. 37.61 inkl. Teuerung und exkl. 13. Monatslohn, von Fr. 37.86 exkl. Teuerung und inkl. 13. Monatslohn sowie von Fr. 40.75 inkl. Teuerung und inkl. 13. Monatslohn erhalten. Der der Beschwerdeführerin ausgerichtete Stundenbruttolohn auf die geleisteten Überstunden ist folglich korrekt. Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass der ausbezahlte Überstundenlohn von Fr. 34.95 um Fr. 2.90 pro Stunde zu tief sei und diese Differenz genau dem üblicherweise einem Stundenlohn hinzugerechneten Prozentsatz von 8.33 als Ferien- und Feiertagsentschädigung entspreche. Die Beschwerdeführerin übersieht hier, dass die Differenz von Fr. 2.90 den 8.3333% für den 13. Monatslohn entspricht und diese 8.3333% auf die geleisteten Überstunden gemäss Lohnabrechnung von November und Dezember 2013 von der Arbeitgeberin entrichtet wurden. Es wurde der Beschwerdeführerin entgegen ihrer Ansicht somit nie vom als Überstundenlohn bezahlten Betrag ein Abzug in der Höhe der Ferienentschädigung eines normalen Stundenlohnes gemacht. 2.3.2. Die Beschwerdeführerin beantragt in ihrem Rechtsbegehren 2, es seien der Beschwerdeführerin die geleisteten Überstunden (brutto) von Fr. 37.85 (zuzüglich Teuerungszulage) auszuzahlen. Wie aus der Begründung in der Beschwerde hervorgeht, ist im verlangten Stundenansatz von Fr. 37.85 der 13. Monatslohn (siehe Beschwerde S. 9, wo die Beschwerdeführerin folgende Rechnung macht: Fr. 3'192.35 x 13 = Fr. 41'500.55; Fr. 41'500.55: 12 = Fr. 3'458.35) beinhaltet. Da der Beschwerdeführerin somit ein Stundenansatz brutto von Fr. 37.86 inkl. 13. Monatslohn exkl. Teuerungszulage – wie von ihr beantragt – auch für die geleisteten Überstunden immer entrichtet wurde, ist die Beschwerdeführerin diesbezüglich nicht materiell beschwert, so dass auch aus diesem Grund auf diese Rüge nicht hätte eingetreten werden können.

E. 3

Sämtliche weiteren, auch gelegentlichen Lohnbestandteile, Zulagen, Entschädigungen und Abgeltungen werden nicht versichert." Abs. 1 und 2 des Art. 16 der allgemeinen Reglementsbestimmungen lauten wie folgt: " 1 Der massgebende Jahreslohn entspricht dem gesetzlich festgelegten oder arbeitsvertraglich vereinbarten Jahreslohn und ist begrenzt auf den maximal versicherbaren Lohn gemäss BVG. 2 Bei der Festlegung des massgebenden Jahreslohnes sind folgende Grundsätze zu beachten: a. Gelegentliche oder vorübergehende anfallende Lohnbestandteile sowie Familien- und Erziehungszulagen werden weggelassen. Die Einzelheiten sind im Vorsorgeplan geregelt; b. (...) c. in besonderen Fällen, z.B. bei Schwankungen des Arbeitspensums oder des Lohns beziehungsweise von Lohnbestandteilen, kann der massgebende Jahreslohn oder Teile davon aufgrund von Durchschnitts- oder des Vorjahreslohns festgesetzt werden." 4.4.5. Gemäss Merkblatt zur Ermittlung des versicherten Lohnes des kantonalen Personalamtes vom 1. März 2012 ist es im Rahmen der Minimalvorgaben des BVG klar möglich, vom AHV-Lohn abzuweichen. Weiter wird im Merkblatt ausgeführt, dass zum massgeblichen Verdienst dauernd ausgerichtete Zulagen zählen. Werden gewisse Zulagen zwar dauernd ausgerichtet, aber sind sie bezüglich ihrer Höhe von Monat zu Monat schwankend, so kann in Analogie zur Bestimmung in § 22 Abs. 1 Dekret BLPK, wonach bei wechselnden Stundenverpflichtungen der gemeldete mittlere Jahreslohn massgebend ist, auf einen erwarteten Jahresdurchschnitt abgestellt werden. Zum massgeblichen Verdienst werden Funktionszulagen, welche während mindestens zwölf Monaten ausgerichtet werden, sowie persönliche Zulagen, welche während mindestens zwölf Monaten ausgerichtet werden, gezahlt. Nicht versichert werden insbesondere Zulagen für Nacht-, Samstags- und

Sonntagsarbeit (Inkonvenienzzulagen) und Pikettentschädigungen, einmalige persönliche Zulagen, Leistungs- und Treueprämien. Die Barvergütung für Überstunden wird im Merkblatt nirgends erwähnt. 4.5. Aus der Entwicklungsgeschichte des § 22 Dekret BLPK und dem Wortlaut der massgeblichen Bestimmungen geht hervor, dass im Einklang mit den Regeln des BVG und der BVV 2 nur dauernd ausgerichtete Zulagen versichert sind.

E. 5

Die Monatsauszüge der Zeiterfassung zeigen, dass die Beschwerdeführerin von Dezember 2012 bis Januar 2014 je nach Monat zwischen einer und 75 Stunden mehr als ihre monatliche Sollarbeitszeit verrichtet hat, wobei sie mehrheitlich zwischen 8 und 23 Stunden im Monat mehr als ihre Sollarbeitszeit gearbeitet hat. Im Dezember 2012 hat sie 29 Stunden, im Juli 2013 71 Stunden, im September 2013 54 Stunden und im Oktober 2013 75 Stunden mehr als ihre monatliche Sollarbeitszeit gearbeitet. Im Mai 2013 hat die Beschwerdeführerin drei Tage, im Juni 2013 zehn Tage (weshalb sie in jenem Monat ihre Sollarbeitszeit um 15 Stunden unterschritten hat) und im August 2013 drei Tage durch Kompensation von Überzeit frei genommen. Diese Auflistung zeigt, dass die Überzeit sehr unregelmässig erbracht und der grosse Anteil der 330 Überstunden, nämlich 200 Überstunden, in lediglich drei Monaten (Juli, September und Oktober 2013) im Sommer 2013 geleistet wurde. Damit ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz den geleisteten Überstunden den dauernden Charakter abgesprochen hat. Die Beschwerde ist somit, soweit darauf eingetreten werden kann, abzuweisen. 6.1. Es bleibt noch über die Kosten zu entscheiden. Gestützt auf § 20 Abs. 1 VPO in Verbindung mit § 20 Abs. 3 VPO werden die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt. Wäre vorliegend eine Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtung und Versicherten über Versicherungsleistungen zu beurteilen, so wäre nach Art. 73 Abs. 3 BVG das Kantonsgericht, Abteilung Sozialversicherungsrecht, zuständig und nach Art. 73 Abs. 2 BVG das Verfahren kostenlos. Da vorliegendenfalls die Frage zentral war, ob die Überstunden zum massgeblichen Verdienst gemäss § 22 BLPK Dekret gehören, und die strittige Frage somit in direktem Zusammenhang mit den daraus resultierenden Versicherungsleistungen aus BVG steht, verzichtet das Kantonsgericht vorliegendenfalls ausnahmsweise auf die Erhebung von Verfahrenskosten. 6.2. Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei kann für den Beizug eines Anwalts bzw. einer Anwältin eine angemessene Parteientschädigung zu Lasten der Gegenpartei zugesprochen werden (§ 21 Abs. 1 VPO). Die Parteikosten sind somit wettzuschlagen. Demgemäss wird e r k a n n t: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der Beschwerdeführerin wird der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'800.-- zurückerstattet. 3. Die Parteikosten werden wettgeschlagen.

Vizepräsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.